

Anweisung

für die Orts-, Land-, Betriebs-, Innungs- und Knappschafts-Krankenkassen
über das Verfahren bei Einziehung, Verwendung und Verrechnung
der Beiträge zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung
nach der Reichsversicherungsordnung.

§ 1.

Versicherungspflicht.

Umfang der Versicherungs-
pflicht.

Die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung erstreckt sich auf die der Krankenversicherungspflicht unterfallenden Personen, sofern sie das 16. Lebensjahr überschritten haben und nicht nur freien Unterhalt empfangen, wozu Sachbezüge, die das Maß des persönlichen Bedürfnisses übersteigen, nicht gehören.

Versicherungspflicht von Haus-
gewerbetreibenden.

Ausgenommen von der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherungspflicht sind die Hausgewerbetreibenden, soweit nicht durch Bundesratsbeschluß die Versicherungspflicht auf sie ausgedehnt ist. In Frage kommen bis jetzt nur:

- a) die Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Dezember 1891, Reichs-Gesetzblatt S. 395, Pomplitz, *RV.*, Band II/III S. 43),
- b) Hausgewerbetreibende der Textilindustrie (Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 1. März 1894 und 9. November 1895, Reichs-Gesetzblatt S. 324 und 452, Pomplitz, *RV.*, Band II/III S. 46 und 51).

Versicherungspflicht von Lehrlingen.

Lehrlinge sind auch dann versicherungspflichtig, wenn der gewährte Barbetrag als Kostgeld oder ähnlich bezeichnet und an den Lehrling selbst oder seine Angehörigen gezahlt wird. Doch wird bei Beträgen, die sich auf weniger als ein Drittel des für Versicherte vom 16. bis 21. Jahre festgesetzten Ortslohns belaufen, Versicherungspflicht nicht in Anspruch zu nehmen sein.

Einfluß des Arbeitsverdienstes auf die Versicherungspflicht.

Arbeiter, Gehilfen, Gefellen und Dienstboten unterliegen der Versicherungspflicht ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens, die übrigen Personen nur, wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst 2000 *M* nicht übersteigt.

Verhältnis zur Angestelltenversicherung.

Die Angestelltenversicherung hat den Kreis der nach der Reichsversicherungsordnung versicherten Personen nicht eingeschränkt.

Versicherungspflicht von Ausländern.

Ausländer sind ebenso versicherungspflichtig wie Inländer. Versicherungsfrei sind nur

Polen russischer oder österreicher Staatsangehörigkeit (rote Ausweiskarten), denen zur Beschäftigung in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder ihren Nebenbetrieben der Aufenthalt im Inlande nur für eine bestimmte Zeit des Jahres gestattet ist.

In diesen Fällen zahlt der Arbeitgeber die auf ihn entfallende Beitragshälfte bar an die Versicherungsanstalt. Werden jedoch die vorbezeichneten Polen schon vor der behördlich gestatteten Aufenthaltsdauer in der Land- oder Forstwirtschaft beschäftigt, so sind auch sie für die ganze Dauer der Beschäftigung zu versichern. Erstreckt sich die Beschäftigung über das Ende der gestatteten Aufenthaltsdauer hinaus, so tritt ebenfalls Versicherungspflicht ein mit dem Zeitpunkt, zu dem ein die Aufenthaltsbeschränkung ausschließender Dienstvertrag geschlossen wird.

Deutschpolen und Ruthenen (weiße oder gelbe Ausweiskarten) unterfallen ohne Ausnahme der Versicherungspflicht.

Ebenso sind die in gewerblichen Betrieben beschäftigten Polen nicht versicherungsfrei.

Versicherungsfrei sind, abgesehen von den im Staatsdienst Beschäftigten usw. (§§ 1234, 1235, 1242 RVD.), Personen, Befreiung von der Versicherungspflicht kraft Gesetzes.

- a) deren Arbeitsfähigkeit infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen dauernd auf weniger als ein Drittel herabgesetzt ist,
- b) die eine reichsgesetzliche Invaliden- oder Hinterbliebenenrente beziehen (§§ 1236, 1255 RVD.).

Auf seinen Antrag wird von der Versicherungspflicht befreit,

- a) wer vom Reiche, einem Bundesstaate, einem Gemeindeverbande, einer Gemeinde oder einem Versicherungsträger oder
- b) wer auf Grund früherer Beschäftigung als Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten

Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage von 116 M jährlich erhält und daneben Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge besitzt — § 1237 RVD. —

- c) wer während oder nach der Zeit eines Hochschulunterrichts zur Ausbildung für seinen künftigen Beruf oder in einer Stellung beschäftigt wird, die den Übergang zu einer der Hochschulbildung entsprechenden versicherungsfreien Beschäftigung bildet (§ 1238 RVD.),

Befreiung von der Versicherungspflicht auf Antrag.

- d) wer im Laufe eines Kalenderjahrs Lohnarbeit nur in bestimmten Jahreszeiten für nicht mehr als 12 Wochen oder überhaupt für nicht mehr als 50 Tage übernimmt, im übrigen aber seinen Lebensunterhalt selbständig erwirbt oder ohne Entgelt tätig ist, solange nicht 100 Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht oder der Selbstversicherung entrichtet worden sind (§ 1239 RVD., Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Dezember 1899, Reichs-Gesetzblatt S. 721, Pomplitz RVD., Band II/III S. 52—54).

Stellung des Antrags auf Befreiung.

Der Antrag auf Befreiung ist bei dem Versicherungsamte zu stellen. Die Befreiung wirkt vom Tage des Eingangs an (§ 1240 RVD.).

Solange die Befreiung nicht nachgewiesen ist, sind Beiträge zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung zu entrichten.

Dauer der Befreiung von der Versicherungspflicht.

Die Befreiung gilt im Falle unter d für ein Kalenderjahr, im übrigen solange, als der Befreiungsgrund besteht. Die Pflicht zur Beitragsleistung tritt wieder ein, wenn der Befreite auf die Befreiung verzichtet oder sie vom Versicherungsamt widerrufen wird (§ 1241 RVD.).

§ 2.

Versicherungsberechtigung.

Weiter-
versicherung.

Wer aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheidet, kann die Versicherung freiwillig fortsetzen (Weiterversicherung) — § 1244 RVD. —.

Selbst-
versicherung.

Zum freiwilligen Eintritt in die Versicherung (Selbstversicherung) sind bis

zum vollendeten 40. Lebensjahre berechtigt (§ 1243 RVD.)

1. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung, sämtlich
wenn die Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet,
2. Handlungsgehilfen und Lehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken,
3. Bühnen- und Orchestermitglieder
ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen,
4. Lehrer und Erzieher,

5. Schiffer,
sämtlich, sofern ihr regelmäßiger Arbeitsverdienst mehr als 2000,
aber nicht über 3000 *M* beträgt,
6. Gewerbetreibende und andere Betriebsunternehmer, die in ihren Betrieben
regelmäßig keine oder höchstens zwei Versicherungspflichtige be-
schäftigten,
7. Hausgewerbetreibende
ohne Rücksicht auf die Zahl der Arbeiter, soweit nicht durch Be-
schluß des Bundesrats die Versicherungspflicht auf sie erstreckt
worden ist — § 1 der Anweisung —.
8. Personen, die für ihre Arbeit nur freien Unterhalt empfangen (§ 1227
RWD.),
9. Personen, die nur vorübergehend Dienste leisten (§ 1232 RWD., Be-
kanntmachung des Reichskanzlers vom 27. Dezember 1899, Reichs-
Gesetzblatt S. 725, Pomplitz, RWD., Band II/III S. 55—57).

Für die Selbstversicherung und ihre Fortsetzung sind graue Quittungs-
karten zu verwenden. Hat jedoch früher bereits Versicherungspflicht bestanden,
dann sind auch für die Dauer des Selbstversicherungsverhältnisses gelbe Quittungs-
karten zu benutzen.

Quittungsarten-
formulare für die
Selbstversiche-
rung.

Freiwillig Versicherten dürfen bei der Aufrechnung von Quittungskarten
Krankheits- oder Militärdienstzeiten nicht angerechnet werden (§ 1393 Abs. 2 RWD.).

Nichtanrechnung
von Krankheits-
und Militärdienstzeiten für
freiwillig
Versicherte.
Erlöschen der
Anwartschaft.

Wenn die Krankenkasse freiwillige Beiträge von Versicherten entgegennimmt,
hat sie darauf zu achten, daß sie mindestens in einer Zahl geleistet werden, die
das Erlöschen der Ansprüche aus der Versicherung hindert.

Zur Erhaltung der Anwartschaft sind bei der Pflichtversicherung und
ihrer freiwilligen Fortsetzung 20 Beiträge,

bei der Selbstversicherung und ihrer Fortsetzung,
solange nicht auf Grund der Versicherungspflicht mehr als 60 Bei-
träge geleistet sind,

40 Beiträge

innerhalb zwei Jahren nach dem Ausstellungstage der Quittungskarte nötig
(§§ 1280, 1282 RWD.).

§ 3.

Meldewesen.

(§ 43 bis 45 der Satzung der Thüringischen Landesversicherungsanstalt vom 11. Dezember 1911).

Einreichung der Meldungen.

Die Meldungen zur Erfüllung der Krankenversicherungspflicht gelten zugleich für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Soweit die Meldung eines Versicherungspflichtigen für die Zwecke der Krankenversicherung nicht zu bewirken war oder unterblieben ist, hat der Arbeitgeber die Meldung binnen drei Tagen nach Beginn und Ende der Beschäftigung bei der zuständigen Krankenkasse zu erstatten.

Die Meldepflicht der Arbeitgeber erstreckt sich nicht auf unständig Beschäftigte und Hausgewerbetreibende.

Inhalt der Meldungen.

Die Meldung muß enthalten:

Namen, Geburtstag und -ort des Beschäftigten,
Höhe des Entgeltes (getrennt nach Bar- und Sachbezügen),
Beginn oder Ende der Beschäftigung.

Im übrigen finden auf die Meldungen die Vorschriften der §§ 317, 318 RVO. entsprechende Anwendung.

Meldepflicht der unständig Beschäftigten und Hausgewerbetreibende.

Unständig Beschäftigte (§ 441 RVO.) sind verpflichtet, innerhalb acht Tagen nach Schluß eines jeden Monats eine Nachweisung über ihre versicherungspflichtige Beschäftigung während des Monats der Einzugsstelle nach dem als Anlage A beigefügten Formular zu überreichen. Die Nachweisung muß den Namen jedes Arbeitgebers, der den Unständigen im Laufe einer Woche zuerst beschäftigt hat, und den Beschäftigungstag erkennen lassen.

Nachweisungen brauchen nicht eingereicht zu werden, wenn der Versicherungspflichtige innerhalb der gleichen Frist die vollen Beiträge selbst einzahlt (§ 1439 RVO.).

Die Vorschriften der §§ 442, 443, 445, 447 und 449 RVO. und, was die Hausgewerbetreibenden anlangt, der §§ 468, 442 Abs. 2, 3, 443 bis 449 RVO. sind zu beachten.

Meldung von Löhnen und Lohnveränderungen.

Die Krankenkassen haben darüber zu wachen, daß Arbeitsverhältnisse, Löhne und Lohnveränderungen richtig und rechtzeitig gemeldet werden. Arbeitgeber, die wiederholt ihre Meldepflicht verletzt haben, sind der Versicherungsanstalt anzuzeigen.

§ 4.

Höhe der Beiträge.

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem Jahresarbeitsverdienst des Versicherten (§ 1245 RVD.). Als solcher gilt Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes.

1. für Mitglieder einer Krankenkasse oder knappschaftlichen Krankenkasse das Dreihundertfache des Grundlohns (§§ 180, 181 RVD.),
2. im übrigen das Dreihundertfache des Ortslohns,
soweit das Oberversicherungsamt für einzelne Berufszweige nichts anderes bestimmt.

Sachbezüge sind mit den festgesetzten Durchschnittswerten anzurechnen (§ 160 Abs. 2 RVD.).

Als Arbeitstage gelten die sechs Wochentage ohne Rücksicht darauf, daß einzelne Berufe auch Sonn- und Feiertags Arbeit verrichten. Bei denjenigen Mitgliedern, die zur Sonntagsarbeit verpflichtet sind und ihren Lohn jährlich, vierteljährlich, monatlich oder wöchentlich beziehen, wird zum Zwecke der Beitragsberechnung das Jahr zu 300 Arbeitstagen angenommen. Arbeitstage.

Ist im voraus für Wochen, Monate, Vierteljahre oder Jahre eine feste bare Vergütung vereinbart, die den Durchschnittsbetrag — Ziffer 1 und 2 — übersteigt, so ist sie für die Beitragsberechnung maßgebend (§ 1247 RVD.). Bewährung von festen baren Gehältern.

Auf Versicherte, deren Entgelt teilweise in Sachbezügen besteht, ist diese Bestimmung nur anwendbar, wenn die Sachbezüge allein eine höhere Lohnklasse bedingen.

Nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes werden die Versicherten in folgende Lohnklassen eingeordnet: Lohnklassen.

Klasse I bis zu	350 M	=	16	Wochenbeitrag,
" II mehr als	350 " bis 550 M	=	24	" "
" III " "	550 " " 850 "	=	32	" "
" IV " "	850 " " 1150 "	=	40	" "
" V " "	1150	=	48	" "

(§§ 1245, 1392 RVD.).

Landwirtschaftliche Betriebsbeamte gehören in die dritte Beitragsklasse, wenn sie nicht über 850 M, Beitragsklasse für landwirtschaftliche Betriebsbeamte, Lehrer und Gelehrte.

Lehrer und Erzieher zur vierten Beitragsklasse, wenn sie nicht über 1150 M im Jahre verdienen (§ 1246 Abs. 2 RVD.).

versicherung in
höheren Lohn-
klassen.

Die Versicherung in einer höheren Lohnklasse ist erlaubt, der Arbeitgeber aber nur zur Zahlung eines höheren Beitragsanteils verpflichtet, wenn er ihn mit dem Versicherten vereinbart hat (§ 1248 RVD.).

Freiwillig Versicherten steht die Wahl der Lohnklasse frei (§ 1440 RVD.).

§ 5.

Zahlungspflicht.

Die Beiträge zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung werden in gleicher Weise wie die Krankenkassenbeiträge von den Arbeitgebern eingezogen.

Bur Zahlung ver-
pflichtete Arbeit-
geber.

Der ganze Beitrag ist von dem Arbeitgeber zu entrichten, der den Versicherten die Woche hindurch beschäftigt (§ 1426 Abs. 1 RVD.).

Beschäftigen mehrere Arbeitgeber den Versicherten während der Woche, so zahlt der erste von ihnen den ganzen Betrag. Hat weder er noch der Versicherte selbst den Beitrag entrichtet (§ 1439 RVD.), so hat der nächste Arbeitgeber den Beitrag zu zahlen, er kann aber von dem ersten Ersatz beanspruchen. Ist der Versicherte gleichzeitig von mehreren Arbeitgebern versicherungspflichtig beschäftigt, so haften sie als Gesamtschuldner, d. h. jeder für den vollen Betrag (§ 1426 Abs. 2 RVD.).

Tritt ein Versicherter erst im Laufe der Woche in eine versicherungspflichtige Beschäftigung ein, so hat der Arbeitgeber den vollen Wochenbeitrag zu zahlen, auch wenn er den Versicherten nur einen Tag oder einen Teil des Tages beschäftigt hat, falls nicht ein Beitrag bereits geleistet ist.

§ 6.

Einziehung der Beiträge.

Einhebungstag.

Die Beiträge sind gleichzeitig mit den Beiträgen zur Krankenversicherung in der Regel monatlich einzuziehen (§ 1453 Abs. 2 in Verbindung mit § 393 RVD.).

Die Erhebung in kürzeren Zeiträumen ist den Rassen gestattet. Längere Beitragszeiträume sind unzulässig (§ 393 RVD.).

Zahl der zu
berechnenden
Wochenbeiträge.

Bei der Einhebung sind so viel Wochenbeiträge zu berechnen, als Montage in den betreffenden Beitragszeitraum fallen.

Einhebung der
Beiträge durch
Rassenboten.

Werden die Beiträge durch Rassenboten von den Verpflichteten abgeholt, so sind sie täglich mit einem Lieferschein, der die einzelnen eingehobenen Beiträge erkennen läßt, abzuführen.

Abchlagszahlungen auf Invaliden- und Krankenversicherungsbeiträge sind auf beide Versicherungen im Verhältnis des Beitragsanteils zu verrechnen.

Abchlags-
zahlungen.

Rückstände werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben (§ 28 RVO.).

Beitragsrück-
stände und Bei-
treibungs-
verfahren.

Das Beitreibungsverfahren ist, soweit nichts anderes bestimmt wird, innerhalb vier Wochen nach Fälligkeit der Beiträge einzuleiten und ohne Unterbrechung durchzuführen. Rückstände, die nicht innerhalb drei Monaten nach der Fälligkeit eingehen, sind dem Vorstand der Landesversicherungsanstalt anzuzeigen. Gegen Versicherungsberechtigte (§ 2 der Anweisung) sind Beitreibungsanträge nicht zu stellen.

Für Hausgewerbetreibende der Tabakfabrikation werden die Beiträge nach der Bekanntmachung des Bundesrats vom 16. Dezember 1891, für die Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie nach den Bekanntmachungen vom 1. März 1894 und 9. November 1895 erhoben. (Vergl. § 1 Abs. 2 der Anweisung).

Einhebung der
Beiträge für
Hausgewerb-
treibende.

§ 7.

Quittungskarten.

Die Quittungskarten werden den Krankenkassen unentgeltlich von der Thüringischen Landesversicherungsanstalt geliefert.

Lieferung der
Quittungskarten.

Wegen des Verfahrens bei der Ausstellung und dem Umtausch der Quittungskarten wird auf die betreffende Anweisung verwiesen (Bomplitz, RVO., Band II/III S. 218—233).

Verfahren bei der
Ausstellung und
dem Umtausch von
Quittungskarten.

Nach einem zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Italien abgeschlossenen Staatsvertrage vom 31. Juli 1912 ist für die in Deutschland beschäftigten Italiener, die dies beantragen, die Hälfte der für sie geleisteten Invaliden- und Hinterbliebenenversicherungsbeiträge an die „Cassa Nazionale di Previdenza“ oder der „Cassa Invalidi della Marina Mercantile“ zu überweisen. Die Überweisung erfolgt durch die Landesversicherungsanstalt auf Grund des Markeninhalts der Quittungskarten. Vom Tage der Überweisung an erhält die auszustellende Quittungskarte an der Seite handschriftlich oder mittels Farbstempels in blauer Farbe augenfällig die Bezeichnung: „Ital.“ und das Datum des Überweisungsantrags. Handelt es sich um die „Cassa Invalidi della Marina Mercantile“, so ist diese namentlich zu bezeichnen. Werden Quittungskarten, die einen solchen Vermerk tragen, zum Umtausch vorgelegt, so sind sie in gewöhnlicher Weise aufzurechnen und mit der nächsten Sendung an die Landesversicherungsanstalt abzugeben.

Staatsvertrag
zwischen dem
Deutschen Reich
und dem König-
reich Italien.

Die neu auszustellenden Karten erhalten genau denselben Vermerk, also neben dem Worte Quittungskarte links die Bezeichnung: „Ital.“, rechts: „Überweisungsantrag gestellt am“ und unter Umständen die Angabe „Cassa Invalidi della Marina Mercantile“ wie die aufgerechnete Quittungskarte.

Gebühr für die Ausstellung und den Umtausch von Quittungskarten.

Für die mit Ausstellung, Umtausch und Erneuerung der Quittungskarten verbundenen Geschäfte wird eine Gebühr von eins vom Hundert des Wertes der verwendeten Marken gewährt, die gleichzeitig mit der Hebegebühr zu berechnen ist.

Hinterlegung der Quittungskarte bei der Krankenkasse.

Der Versicherte hat die Quittungskarte, solange die Erhebung der Beiträge durch die Krankenkasse erfolgt, bei ihr zu hinterlegen (§ 1457 Abs. 2 RVO.). Das Versicherungsamt kann den Versicherten durch Geldstrafe bis zu 10 *M* dazu anhalten (§ 1457 RVO.).

Die Quittungskarten sind bei der Anmeldung des Versicherten mit einzureichen.

Nachweis der Markenverwendung und Aushängung der Quittungskarte durch die Krankenkasse.

Die Markenverwendung und die Aushängung der Quittungskarte muß die Krankenkasse beweisen. Kann sie das nicht, so wird beim Fehlen der Quittungskarte angenommen, daß die Markenverwendung unterblieben ist. Die Krankenkasse hat dann die Verwendung nachzuholen.

Aufbewahrung der Quittungskarten.

Die Quittungskarten sind in der Reihenfolge des der Beitragsberechnung zugrunde liegenden Heberegisters zu ordnen und gegen Staub und Feuchtigkeit geschützt sorgfältig aufzubewahren.

Fehlen von Quittungskarten.

Fehlt einem Versicherten die Quittungskarte, weil sie sein Arbeitgeber widerrechtlich einbehalten hat, so ist eine neue Karte ohne Angabe der Versicherungsanstalt und der laufenden Nummer auszustellen. Gleichzeitig ist durch Vermittelung der zuständigen Polizeibehörde oder in sonst angemessener Weise dafür zu sorgen, daß dem Arbeitgeber die einbehaltene Karte abgenommen (§ 1425 Abs. 2 RVO.) und gegebenenfalls seine Bestrafung nach § 1490 Z. 5 RVO. herbeigeführt wird. Die abgenommene Karte ist wie eine zum Umtausch vorgelegte Karte zu behandeln, die vorläufig ausgestellte sachgemäß zu ergänzen.

In gleicher Weise ist auch zu verfahren, wenn die Quittungskarte aus anderen Gründen nicht rechtzeitig beigebracht wird.

Hat sich die Kasse ohne Erfolg bemüht, die Vorkarte beizubringen, so kann der Name der Versicherungsanstalt und die Nummer auf Grund der letzten Aufrechnungsbescheinigung ergänzt werden. Wird auch eine Aufrechnungsbescheinigung nicht vorgelegt, so erhält die neue Karte den Namen der Thüringischen Landesversicherungsanstalt und die Nummer 1.

§ 8.

Markenverwendung.

Die angekauften Marken sind sofort oder längstens innerhalb einer Verwendungstag. Woche, nachdem die Beiträge bezahlt sind, in die Quittungskarten der Versicherten in fortlaufender Reihenfolge der einzelnen Felder dergestalt einzukleben, daß freie Zwischenräume vermieden werden. Liegt eine Quittungskarte nicht vor, so ist nach § 7 dieser Anweisung zu verfahren.

Sobald die Marken eingeklebt sind, ist dies unter der betreffenden Beitrags- Eintragung des Verwendungs- summe im Heberregister zu vermerken. tags im Heber- registrier.

Die Krankenkasse ist nicht verpflichtet, Marken für Zeiten zu verwenden, für welche die Beiträge noch nicht bezahlt sind. Ist die Kasse jedoch nach Lage der Sache davon überzeugt, daß sie auf den Eingang der Beiträge rechnen kann, so wird sie auch Voranschußverwendungen unbedenklich vornehmen können. Voranschußver- wendung.

Für Ausfälle kommt die Versicherungsanstalt nicht auf.

§ 9.

Markenentwertung.

Die Krankenkassen haben die Marken alsbald nach dem Einkleben in Tag und Ort der der Weise zu entwerten, daß auf jede einzelne Marke handschriftlich oder unter Entwertung. Verwendung eines Stempels der Entwertungstag in Ziffern deutlich vermerkt wird, z. B.

(Marke)

29. 6. 13.

Als Tag der Entwertung soll der letzte Tag des Beitragszeitraums angegeben werden, für den die verwendeten Marken gelten. Hierbei gilt als letzter Wochentag der Sonntag. Die Marken, die für den Beitragszeitraum vom 1. Juni bis 29. Juni 1913 gelten, würden also mit „29. 6. 13“ zu entwerten sein.

Werden aus Anlaß einer Beitragskontrolle oder aus anderen Gründen Marken nachträglich verwendet, so gilt als Entwertungstag der Tag, an dem die Marken eingeklebt worden sind. Der Zeitraum, für den die Nachverwendung erfolgte, ist auf der Karte zu vermerken.

Zusatzmarken sind mit dem Datum zu entwerten, an dem sie verwendet worden sind.

Zum Entwerten ist Tinte oder ein ähnlich festhaltender Farbstoff zu verwenden.

§ 10.

Heberegister.

Zweck des Heberegisters.

Das Heberegister dient der Feststellung des Beitragsfolls, d. h. der Beiträge, die von den einzelnen Arbeitgebern für ihre Rassenmitglieder für jeden Beitragszeitraum zu zahlen sind und dem Nachweis der Beitragsrückstände. Der jedesmalige Beitragsanfall ist deshalb **vor** Beginn der Einhebung einzutragen.

Einrichtung des Heberegisters.

Das Heberegister muß mindestens enthalten:

1. die Namen der Arbeitgeber und der von einem jeden angemeldeten Versicherten,
2. Geburtstag und -jahr der Versicherten,
3. Tag der An- und Abmeldung,
4. die Berechnung der Beiträge für jeden Versicherten,
5. die Gesamtsumme der von jedem Arbeitgeber zu leistenden Beiträge für jeden Beitragszeitraum,
6. die Nummer hinterlegter Quittungskarten, ihren Inhalt nach Zahl und Lohnklasse der Beitragswochen beim Eingang und bei der Aushändigung und den Tag der Aushändigung.

Das Heberegister ist nach Konten der Arbeitgeber zu führen. Die Konten sind in alphabetischer Folge anzulegen, wenn nicht die Folge der Konten nach der Wohnung der Arbeitgeber zweckmäßiger erscheint. Bei jedem Konto ist Raum zum Nachtrag der im Laufe des Jahres hinzukommenden Versicherten vorzusehen.

Die Beiträge für die Krankenversicherung und die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung sind in besonderen Spalten — zweckmäßig mit verschiedenfarbiger Tinte — einzutragen und alsbald aufzurechnen (Anlage B).*) Wenn gezahlt ist, muß der Zahltag unter der Summe der betreffenden Beitragspalte eingetragen werden.

In besonderen Abteilungen des Heberegisters sind ebenfalls in alphabetischer Ordnung die Konten für die

*) Anm.: Die Übersichten über die Geschäfts- und Rechnungsergebnisse fordern die getrennte Angabe der Krankenversicherungsbeiträge für Männer und Frauen. Sie sind daher im Heberegister wie im Gesamtfolregister entweder in besonderen Spalten oder unter einander räumlich getrennt nachzuweisen.

Unständigen,
die freiwillig Versicherten,
die Hausgewerbetreibenden

zu führen.

Am Schlusse des Heberregisters oder in einem besonderen Hefte ist für jeden Beitragszeitraum die Beitragssumme der einzelnen Arbeitgeber zusammenzustellen und die Gesamtsumme zu ermitteln (Anlage C).

Zusammenstellung
der Beitragssummen (Gesamt-
sozialer).

C

Die nach Jahreschluß verbleibenden Beitragsreste sind in besonderer Spalte der Zusammenstellung nachzuweisen.

Nachweis der
Beitragsreste am
Jahreschluß.

Für die Unständigen und freiwillig Versicherten erfolgt die Zusammenstellung seitenweis.

Betriebskrankenkassen, welche die Kranken- und Invalidenversicherungsbeiträge im Lohnbuche nachweisen und die Marken im unmittelbaren Anschluß an die Lohnzahlung einkleben und entwerthen, können auf ein besonderes Heberregister verzichten.

Verbuchung der
Beiträge bei Be-
triebskrankenkassen.

Die Beitragsanteile

der Arbeiter,
der Angestellten der Firma sowie
der freiwillig Versicherten

sind jedoch nach Krankenversicherung und Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung getrennt bei jeder Lohnzahlung im Lohnbuche oder in einem besonderen Hefte zusammenzustellen.

§ 11.

Kassebuch.

A. Pflicht- und freiwillige Versicherung.

Das Kassebuch beginnt mit dem 1. Januar jedes Kalenderjahrs und wird Ende Januar des folgenden Jahres für das vorhergehende Jahr abgeschlossen. Bestände sind auf neue Rechnung vorzutragen.

Führung des
Kassebuchs.

In das Kassebuch sind

1. der eiserne Bestand (§ 13 der Anweisung),
2. die eingehobenen Beiträge,
3. die zum Markenankauf an die Postanstalten abgeführten Gelder unter Angabe der Postanstalt,
4. die von der Post gekauften,

5. die verwendeten Beitragsmarken (§ 8 der Anweisung) nach Zahl der Beitragswochen und Lohnklassen

dergestalt zu buchen, daß die Aufrechnung der Einnahme- und Ausgabespalten unter Berücksichtigung der Vorschußverwendung den jeweiligen Stand an Geld und Marken erkennen läßt (Anlage D).

D

Die Einträge von Beitragseinnahmen in das Kassebuch sind zu bewirken, bevor die Zahlung leistende Person den Kassenraum (die Wohnung des Kassierers) verlassen hat.

Die Aufrechnung der Seiten muß immer auf dem laufenden sein.

Buchung von
Beitrags-
rückständen.

Beitragsrückstände, die erst nach dem Abschluß eingehen, sind in das Kassebuch des nächsten Jahres aufzunehmen und als Resteneingänge aus dem Vorjahre zu kennzeichnen.

Führung des
Kassebuchs bei
kleineren Kassen.

Kleineren, insbesondere ländlichen Kassen und Zahlstellen, kann von der Aufsichtsbehörde mit Zustimmung der Landesversicherungsanstalt die Führung des Kassebuchs erlassen werden, wenn in einer besonderen Spalte des Einnahmebuchs der Krankenkasse die Einnahme für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nachgewiesen und im Heberegister die erfolgte Markenverwendung für jeden Hebertermin mittelst handschriftlicher oder durch Stempelabdruck bewirkter Angabe des Entwertungsdatums unterm Kontenabschluß durch den Rechnungsführer bescheinigt wird.

Buchung von
Vorschußweise
verwendeten
Marken.

Beitragsmarken, die vor Entrichtung der Beiträge verwendet worden sind, müssen im Heberegister vorgemerkt oder in ein besonderes Vorschußverwendungsregister eingetragen werden.

Richtung des
Vorschußverwen-
dungsregisters.

Das Vorschußverwendungsregister hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Konto des Arbeitgebers,
2. Name der Versicherten,
3. Angabe der Zeit, für welche die Verwendung erfolgt,
4. Wochenzahl und Lohnklasse der verwendeten Marken (Anlage E).

E

Das Vorschußverwendungsregister ist zu berichtigen, sobald die Beiträge für den Zeitraum, für den ein Vorschuß geleistet wurde, eingegangen und die Marken verwendet sind.

Art der Buchung
bei Beitrags-
berichtigungen.

Wird für einen Versicherten das Beitragsberichtigungsverfahren durchgeführt (Ziffer 24 in Verbindung mit Ziffer 18 flgd. der Bekanntmachung über die Aus-

stellung und den Umtausch von Quittungskarten (Pomplitz, *ABD.*, Band II/III S. 229 flgd.), so sind im Kassebuch für die Invalidenversicherung zu buchen:

a) als Geldeingang:

1. der vom Arbeitgeber einzuhebende Unterschied zwischen den in zu niedriger Lohnklasse verwendeten Beitragsmarken und den Marken der vorgeschriebenen Lohnklasse,
2. der von der Landesversicherungsanstalt zu erstattende Wert der vernichteten Marken;

b) als Geldausgabe:

der Wertbetrag der nachzuverwendenden Beitragsmarken der höheren Lohnklasse,

c) als Markenausgabe:

die nachzuverwendenden Beitragsmarken der höheren Lohnklasse.

Sind in der irrthümlichen Annahme der Versicherungspflicht Beitragsmarken verwendet worden, deren Wert die Versicherungsanstalt durch Vermittelung der Krankenkasse dem Versicherten oder seinem Arbeitgeber erstattet, so ist der von der Versicherungsanstalt übersandte Betrag in Einnahme, der an den Versicherten oder Arbeitgeber gezahlt in Ausgabe im Kassebuch der Krankenkasse (nicht der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung) zu buchen.

Buchung der in irrthümlicher Annahme der Versicherungspflicht verwendeten Marken.

Falls infolge verspäteter Abmeldung Versicherungspflichtiger über das Beschäftigungsende hinaus Invaliden- und Hinterbliebenenversicherungsbeiträge erhoben worden sind, für die Marken nicht verwendet werden können, müssen die überhöhenen Beiträge an den Arbeitgeber zurückgezahlt werden. Ist die Rückzahlung nicht möglich, so sind sie getrennt zu verwahren und spätestens am Jahreschluß der Versicherungsanstalt einzufenden.

Rückzahlung von überhöhenen Invalidenversicherungsbeiträgen.

B. Zusatzversicherung.

(§ 1472 *ABD.*)

Über die vereinnahmten Beträge für Zusatzmarken, ihren Ankauf und ihre Verwendung ist ein besonderes Kassebuch, dessen Einrichtung der Kasse überlassen bleibt, zu führen.

§ 12.

Markenankaufsbuch.

Für die erhobenen Beiträge sind Beitragsmarken der Thüringischen Landesversicherungsanstalt bei der zuständigen Postanstalt zu kaufen.

Ankauf der Marken bei der Postanstalt.

Führung des
Markenankauf-
buchs.

F

Über den Markenankauf ist ein Markenankaufsbuch (Anlage F) zu führen. In dieses hat der Rechnungsführer am Tage des Ankaufs Zahl und Wert der anzukaufenden Marken (Spalte 1—8) nach Einzelwochen und Lohnklassen einzutragen und den Ankauf vom Postamt durch Eintragung des Gesamtwertbetrags in Buchstaben und Beifügung des Namens unter Beidrückung des Tagesstempels bescheinigen zu lassen (Spalte 10).

Die Landesversicherungsanstalt ist berechtigt, der Krankenkasse die Beitragsmarken unmittelbar zu liefern. In diesem Falle erfolgt der Markenbezug und die Ablieferung der Beiträge nach den Anweisungen der Landesversicherungsanstalt.

Bezüglich der für den letzten Beitragszeitraum des Kalenderjahrs eingegangenen Beiträge ist der Ankauf und die Verwendung der Marken so zeitig zu bewirken, daß größere Bestände an Geld oder Marken in das neue Jahr möglichst nicht zu übertragen sind.

Abgabe von
Marken an dritte
Personen.

Die Abgabe von Beitragsmarken an Personen, welche die Markenverwendung selbst vornehmen, ist dem Kassierer nicht gestattet.

Ordnungsmäßige
Buchung der
Beiträge und
Markenankaufe.

Der Kassierer hat gewissenhaft darauf zu achten, daß jeder ihm zum Markenankauf übergebene Betrag im Kassebuch in Einnahme erscheint und daß dieser Einnahme die Buchungen unter Gelddausgabe, Markeneinnahme und Markenverwendung entsprechen.

§ 13.

Eiserner Markenbestand.

Eiserner Bestand,
seine Buchung
und Ergänzung.

Auf Antrag überweist die Landesversicherungsanstalt der Krankenkasse vorschußweise einen Markenvorrat, der dem voraussichtlichen Bedarf auf 2 Wochen entspricht.

Diese Marken sind in der Markeneinnahme oder auf der ersten Seite des Kassebuchs vorzutragen.

Dieser Markenbestand ist nach Bedarf unter Verwendung der erhobenen Beiträge fortlaufend zu ergänzen.

Die Kasse muß stets in Beitragsmarken oder barem Gelde so viel vorrätig haben, als dem ihr übergebenen Markenvorrat abzüglich der Vorschußmarken (§ 11 der Anweisung) und den eingehobenen Beiträgen (§ 11), für welche Beitragsmarken noch nicht verwendet sind, entspricht.

Aufbewahrung
der Geld- und
Markenbestände.

Die Geld- und Markenbestände der Invalidenversicherung sind wie die der Krankenversicherung von allen fremden Beständen gesondert aufzubewahren.

Mittel der Invalidenversicherung dürfen im Interesse der Krankenkasse nicht verwendet werden.

Der Vorstand der Krankenkasse ist verpflichtet, die Beforgung der Geschäfte der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung zu überwachen und regelmäßige Revisionen auch der etwa bestehenden Zahlstellen vorzunehmen.

Die Krankenkassen sind der Landesversicherungsanstalt für ordnungsmäßige Beforgung der Geschäfte der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung verantwortlich. Sie haften insbesondere der Landesversicherungsanstalt für die richtige Verwendung der eingezogenen Beiträge.

Erwachsen der Versicherungsanstalt infolge Pflichtveräumnis eines Kassenbeamten außergewöhnliche Revisionskosten, so sind diese auf Verlangen der ersteren von der Krankenkasse zu erstatten.

§ 14.

Revision durch die Landesversicherungsanstalt.

Die Krankenkassen haben der Versicherungsanstalt und ihren Revisionsbeamten die auf die Führung der Geschäfte der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung bezüglichen Register, Akten, Bücher, Belege, Geldbestände, Marken und Quittungskarten vorzulegen, soweit dies nach pflichtmäßiger Überzeugung des Revisionsbeamten nötig ist, auch die auf die Krankenversicherung bezüglichen Register, Akten, Bücher und Belege zur Verfügung zu stellen, die Bestände der Krankenkasse vorzuzählen, die Bücher abzuschließen, sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Werden von der Krankenkasse oder Zahlstelle noch andere Kassen verwaltet, so kann der Revisionsbeamte auch hier den Kassensturz und Buchabschluß fordern, soweit dies zur Prüfung des Gesamtkassenbestandes nötig ist.

Die Krankenkassen haben den Revisionsbeamten bei Ausübung der örtlichen Kontrollgeschäfte die erforderliche Unterstützung zu leisten.

§ 15.

Benachrichtigung der Versicherungsanstalt bei dem Tode von Versicherten und bei erneuter Anmeldung von Invalidenrentenempfängern zur Krankenkasse.

Wenn die Krankenkasse den Tod eines Versicherten erfährt, soll sie die Versicherungsanstalt unter Angabe des Todestags durch Postkarte benachrichtigen. Ist eine Quittungskarte hinterlegt, dann genügt die Einsendung der Quittungskarte,

Pflichten des
Kassenvorstandes
hinsichtlich der
Beforgung der
Geschäfte der
Invaliden- und
Hinterbliebenen-
versicherung.
Haftung der
Krankenkasse für
ordnungsmäßige
Beforgung der
Geschäfte der In-
validen- und
Hinterbliebenen-
versicherung.

Pflichten der
Krankenkasse
gegenüber den
Revisionsbeamten
der Landesver-
sicherungsanstalt.

Unterstützung der
Revisions-
beamten bei ört-
lichen Kontrollen.

auf die der Todestag mit roter Tinte aufzutragen und durch Beidrückung des Stempels der Krankenkasse zu bescheinigen ist, wenn eine standesamtliche Todesurkunde, wie es in den meisten Fällen wegen Erhebung des gesetzlichen Sterbegeldes der Fall sein wird, vorgelegen hat. Die Übersendung kann mit der vierteljährlichen Kartensendung erfolgen.

Ist der Krankenkasse bekannt, daß der Verstorbene rentenberechtigte Angehörige hinterläßt (§ 1258 flgd. RVO.), so ist dies der Landesversicherungsanstalt ebenfalls mitzuteilen.

Sind Empfänger von Invaliden- oder Krankenrenten bereits seit längerer Zeit wieder ununterbrochen als Pflichtmitglieder gemeldet, so ist die Versicherungsanstalt zu benachrichtigen, wenn der Kasse bekannt geworden ist, daß Erwerbsfähigkeit vermutlich wieder eingetreten ist.

§ 16.

Hebegebühren.

Soweit nicht nach § 1449 RVO. eine Einigung der Beteiligten erfolgt, erhalten für Erhebung der Beiträge Orts-, Land- und Innungskrankenkassen vier vom Hundert, Betriebskrankenkassen und Knappschaftskassen einundeinhalb vom Hundert des Wertes der verwendeten Marken.

Die Zahlung erfolgt nach Wahl der Kassen in einvierteljährlichen oder jährlichen Raten auf Grund von Nachweisungen (Anlage G).

Die ordnungsmäßige Markenverwendung ist vom Vorsitzenden und Rechnungsführer der Kasse auf der Hebegebührennachweisung handschriftlich zu bescheinigen.

§ 17.

Die Verwendung anderer als der unter A, B, C, D, E, F, G beigelegten Formulare ist nachgelassen, sofern sie den Vorschriften dieser Anweisung, insbesondere der §§ 10, 11, 12 und 16 entsprechen.

W e i m a r, den 9. Dezember 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Anteutsch.

Anlage A.**Anmeldung zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.**

Der Unterzeichnete meldet hiermit, daß er in den nachverzeichneten Wochen zuerst bei den beigenannten Arbeitgebern gearbeitet hat.

Monat: Jahr:

Woche vom - bis	Tag der Beschäfti- gung	Stand, Name und Wohnung des Arbeitgebers.

Unterschrift:

(Angabe des Geburtstags):

Heberegister für Kranken-, Invaliden-

Zu- fen- de Nr.	Nr. des Mit- glied- Vers.	Namen der Kassenmitglieder.	Geburts- Tag und -Jahr.	Beginn des Arb- Verb.	Ende des Arb- Verb.	Beitrags- bezw. Lohnklasse.		Nr. der Karte und Arbeits- inhalts b. der An- nahme.	vom 1./1.-2./2. 5 W.		vom 3./2.-2./3. 4 W.		vom 3./3.-30./3. 4 W.		vom 31./3.-4./6. 5 W.		vom 5./5.-1./6. 4 W.			
						Kr.-W.	3.-W.		Kr.-W.	3.-W.	Kr.-W.	3.-W.	Kr.-W.	3.-W.	Kr.-W.	3.-W.				
Hermann Billig, Maurermeister.																				
5	99	Schmidt, August Hendrich, Oskar	12./1.56. 7./6.80.	2./6.94. 21./4.18.	10./5. 18	5b 4b	V IV	— Nr. 9 20 III.	5,65	2,40	4,52	1,92	4,52	1,92	5,65	2,40	4,52	1,92	0,88	
100		Schreiber, Friedr.	8./9.76.	26./3.18.	7./6.	4a	IV	Nr. 15 86 IV.				0,75	0,40	3,75	2,00	3,00	1,48	0,96		
101		Schramm, Gottlieb	22./3.64.	21./4.		4b	IV	Nr. 17 10 IV.						1,76	0,80	3,52	2,00	0,48		
2	148	Poland, Heinrich	3./9.85.	22./5.		1	—	—						1,20		0,96		0,96		
149		Schröder, Robert	22./2.98.	1./4.		1	—	—												
149		Bauer, Richard	29./3.96.	27./3.10.		1	—	—												
151		Frosch, Johann	7./9.92.	27./3.		3b 4b	III+ IV	Nr. 4 15 IV.	1,20		0,96		0,96	0,40	3,10	1,60	2,48	1,48		
158		Siebler, Max	9./10.70.	27./3.	26.6.	5a	V	Nr. 17 22 V.					1,00	0,48	5,00	2,40	4,00	1,48		
									6,85	2,40	5,48	1,92	8,11	3,20	26,02	12,00	23,86	10,76		
									7./2.	2./2.13.	10./4.	2./3.13.	10./4.	30./3.13.	23./5.	4./5.13.				
									pp.											
Unständige Arbeiter.*) †)																				
86	98	Mämpel, August Ellmer, Karol	10./1.60. 2./9.80.						1,86	0,96	2,48	1,28	1,24	0,64	0,82	0,32	2,48	1,28	0,48	
									1,95	1,20	1,56	0,96	—	—	—	—	0,78	0,48	—	
									3,81	2,16	4,04	2,24	1,24	0,64	0,82	0,32	3,26	1,76	—	
										2./2.13.	2./3.13.	30./3.13.	4./5.13.							
Hausgewerbetreibende.*) †)																				
209		Zimmich, Ed.	22./12. 76.	1./1.18.					8,75	2,00	8,00	1,60	—	—	—	—	8,00	1,40	—	
210		Schmidt, Franz	9./10.89.	1./1.18.	20./5.				3,75	2,00	8,00	1,60	3,00	1,60	3,75	2,00	2,25	1,20	—	
211		Hendrich, Ernst	27./8.56.	1./1.18.					3,75	2,00	3,00	1,60	3,00	1,60	3,75	2,00	3,00	1,20	—	
									11,25	6,00	9,00	4,80	6,00	3,20	7,50	4,00	8,25	4,40	—	
										2./2.13.	2./3.13.	30./3.13.	4./5.13.							
Freiwillig Versicherte.*) †)																				
102		Wiegand, Otto	20./9.62.	7./9.04.		3a	—	—	2,50		2,00		2,00		2,50		2,00		—	
104		Müller, Hermann	5./4.58.	4./2.13.		2	II	86 IV			1,56	0,48	1,56	0,48	1,95	0,48	1,56	0,48	—	
105		Neubert, Hedwig	7./11.69.	1./1.18.		—	III	—	—	1,60	—	1,28	—	1,28	1,60	—	—	—	—	
									2,50	1,60	3,56	1,76	3,56	1,76	4,45	2,08	3,56	1,76		
										2./2.13.	2./3.13.	30./3.13.	4./5.13.							



und Hinterbliebenenversicherungsbeiträge.

Beiträge														Tag der Rentenabgabe.	Wochenbeiträge bei Rentenabgabe.	Bemerkungen.	
dom -29./0 00.	dom 30./6.-3./8. 5 W.		dom 4/8.-31./8. 4 W.		dom 1/9.-5./10. 5 W.		dom 6./10.-2./11. 4 W.		dom 3./11.-30./11. 4 W.		dom 1./12.-28./12. 4 W.						
J.-W.	Str.-W.	J.-W.	Str.-W.	J.-W.	Str.-W.	J.-W.	Str.-W.	J.-W.	Str.-W.	J.-W.	Str.-W.	J.-W.	Str.-W.	J.-W.	J.-W.	J.-W.	
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38
1,92																	
0,40															16./6.	50 IV	10./5. 18 Tod infolge Betr.-Unfalls, Antrag auf Waisenrente gestellt.
2,00																	16./6. Karte 15 an Verf.-Anstalt Weimar, Heilberf.-Antrag Sck 5642a/III.
1,28																	Krankententner
1,60																	1./4. 18 ausgemerkt.
1,92																	
9,12																	
																	pp. Hier folgt die Aufführung der weiteren Arbeitgeber.
1,28																	
0,96																	
2,24																	
29/6.18.																	
1,60																	
1,60																	
3,20																	
29/6.18.																	
0,48																	
1,28																	
1,76																	
29/6.18.																	

Seit 20./5. 18 Wehlfte.

†) Maßgebend für die Lohnklassenzuteilung ist das 300fache des Ortslohns. Nach § 1246 Qbf. 2 G. 8 kann das Oberversicherungsamt für einzelne Berufszweige den Jahresarbeitsverdienst besonders festlegen. Im vorstehenden Beispiel wird angenommen, daß dies bezügl. der Hausgewerbetreibenden geschehen ist.

* Die Invalidenversicherungsbeiträge sind erst nach Zahlung einzuführen. Empfohlen wird die Angabe der Zahlungstage in einer hinter dem Beitrage einzufügenden Spalte.

** Hier gilt der Ortslohn als Grundlohn. § 450, 480 Qbf. 2 QWO.

Anlage C.

Gesamtfol-

Saufenbe Nr.	Seite des Heberregisters	Namen der Arbeitgeber	Bel.												
			vom 1./1.-2./2. 5. W.		vom 3./2.-2./3. 4. W.		vom 3./3.-30./3. 4. W.		vom 31./3.-4./5. 5. W.		vom 5./5.-1./6. 4. W.		vom 2./6.-29./6. 4. W.		
			Str.-W.	U.-W.	Str.-W.	U.-W.	Str.-W.	U.-W.	Str.-W.	U.-W.	Str.-W.	U.-W.	Str.-W.	U.-W.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
Ständig Versicherungspflichtige.															
1.	1 b. 8	Germann Billig	6,85	2,40	5,48	1,92	8,11	3,20	26,62	13,00	23,86	10,72	20,71	9,1	
2.		pp. alle weiteren Arbeit- geberkonten.	p.p.		p.p.		p.p.		p.p.		p.p.		p.p.		
		Januar	206,85	192,40	185,48	201,92	178,11	213,20	226,62	212,00	228,86	210,72	320,71	299,1	
		Februar	185,48	201,92											
		März	178,11	218,20											
		April	226,62	212,00											
		Mai	228,86	210,72											
		Juni	320,71	299,12											
		Juli	324,00	318,20											
		August	220,71	189,12											
		September	224,00	218,20											
		Oktober	220,71	199,12											
		November	220,71	189,12											
		Dezember	120,71	189,12											
			2671,97	2622,24											
Unständige Arbeiter.															
	10		3,81	2,16	4,04	2,24	1,24	0,64	62	0,32	3,26	1,76	4,04	2,2	
	11		p.p.		p.p.		p.p.		p.p.		p.p.		p.p.		
		Januar	58,81	42,16	54,04	52,24	71,24	60,64	72,62	68,32	88,26	71,76	84,04	72,6	
		Februar	54,04	52,24											
		März	71,24	60,64											
		April	72,62	68,32											
		Mai	88,26	71,76											
		Juni	84,04	72,24											
		Juli	96,20	88,20											
		August	74,04	62,24											
		September	66,20	58,20											
		Oktober	64,04	52,24											
		November	64,04	52,24											
		Dezember	54,04	32,24											
			887,57	769,72											
Hausgewerbetreibende.															
	16		11,25	6,00	9,00	4,80	6,00	8,20	7,50	4,00	8,25	4,40	6,00	8,8	
	17		p.p.		p.p.		p.p.		p.p.		p.p.		p.p.		
		Januar	41,25	86,00	69,00	54,80	86,00	78,20	97,50	84,00	118,25	104,40	66,00	84,8	
		Februar	69,00	54,80											
		März	86,00	78,20											
		April	97,50	84,00											
		Mai	118,25	104,40											
		Juni	66,00	58,20											
		Juli	58,25	44,40											
		August	86,00	23,20											
		September	28,25	24,40											
		Oktober	46,00	88,20											
		November	56,00	48,20											
		Dezember	62,00	58,20											
			764,50	627,20											

Aufstellung.

L r ä g e														Am Jahreschluss verblieben im Rest:				Be- mer- kungen		
vom 1./8.--3./8. 6 W.		vom 4./8.--31./8. 4 W.		vom 1./9.--5./10. 5 W.		vom 6./10.--2./11. 4 W.		vom 8./11.--30./11. 4 W.		vom 1./12.--28./12. 4 W.				Kran- ken- ver- sicherung		Unfall- ver- sicherung				
Str.-W.	S.-W.	Str.-W.	S.-W.	Str.-W.	S.-W.	Str.-W.	S.-W.	Str.-W.	S.-W.	Str.-W.	S.-W.	Str.-W.	S.-W.	Str.-W.	S.-W.	fl.	pf.		fl.	pf.
18	17	18	19	20	21	22	28	24	25	26	27	28	29	30	31	30	31		32	33
14,00	18,20	20,71	9,12	24,00	19,20	20,71	9,12	20,71	9,12	20,71	9,12			20	71	9	12			
P.P.		P.P.		P.P.		P.P.		P.P.		P.P.				24	00	19	20			
14,00	18,20	220,71	189,12	224,00	218,20	220,71	199,12	220,71	189,12	220,71	189,12									
3,20	3,20	4,04	2,24	6,20	3,20	4,04	2,24	4,04	2,24	4,04	2,24			--	--	--	--			
P.P.		P.P.		P.P.		P.P.		P.P.		P.P.				--	--	--	--			
8,20	88,20	74,04	62,24	66,20	58,20	64,04	52,24	64,04	52,24	64,04	52,24									
4,25	4,40	6,00	3,20	8,25	4,40	6,00	3,20	6,00	3,20	6,00	3,20			12	00	6	40			
P.P.		P.P.		P.P.		P.P.		P.P.		P.P.				40	82	48	56			
4,25	44,40	86,00	29,20	28,25	34,40	46,00	38,20	56,00	43,20	62,00	50,20			96	08	93	28			

Aufstellung.

L r ä g e														Am Jahreschluss verblieben im Rest:		Be- merkungen
vom 30./6.—3./8. 5 W.		vom 4./8.—31./8. 4 W.		vom 1./9.—5./10. 5 W.		vom 6./10.—2./11. 4 W.		vom 3./11.—30./11. 4 W.		vom 1./12.—28./12. 4 W.				Kran- kenber- sicherung	Unfall- berber- sicherung	
Kr.-W.	U.-W.	Kr.-W.	U.-W.	Kr.-W.	U.-W.	Kr.-W.	U.-W.	Kr.-W.	U.-W.	Kr.-W.	U.-W.	Kr.-W.	U.-W.			
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32
4,45	2,08	8,56	1,76	4,45	2,08	8,56	1,76	8,56	1,76	8,56	1,76					
p.p.		p.p.		p.p.		p.p.		p.p.		p.p.						
4,45	32,08	48,56	31,76	84,45	22,08	48,56	31,76	48,56	31,76	48,56	31,76					
24,00	313,20	220,71	189,12	224,00	213,20	220,71	189,12	220,71	189,12	120,71	189,12					
86,20	88,24	74,04	62,24	66,20	58,20	64,04	52,24	64,04	52,24	54,04	32,24					
38,25	44,40	56,00	23,20	28,25	24,40	46,00	38,20	56,00	43,20	62,00	38,20					
44,45	32,08	48,56	31,76	84,45	22,08	48,56	31,76	48,56	31,76	48,56	31,76					
22,90	472,88	874,81	306,32	852,90	312,88	874,81	316,32	884,81	316,32	280,31	306,32					

stellung.



Kassabuch für die Zwecke der

G e l d

Einnahme an Beiträgen			Ausgabe für den Markenankauf				
Datum	Name des Zahlungse leistenden	Betrag		Datum	Name der Postanstalt	Betrag	
		ℳ	℥			ℳ	℥
7./2.	Billig, Hermann	2	40	—	Eherner Markenbestand	—	—
8./2.	Neubert, Hedwig	1	60	18./2.	Weimar	12	16
10./2.	Friedrich, August	—	96	18./3.	"	8	80
"	Ellmer, Karol.	1	20	16./4.	"	106	72
"	Hausgewerbtreibende	6	—	25./5.	"	12	—
5./8.	Müller, Hermann	—	48				
7./8.	Neubert, Hedwig	1	25				
8./8.	Anständige	2	24				
12./8.	Hausgewerbtreibende	4	80				
10./4.	Billig, Hermann	1	92				
"		3	20				
"	Ablieferung des Kasseboten	96	—				
"	Freiwillig Versicherte	1	76				
11./4.	Anständige						
	Mämpel, Aug.	—	64				
14./4.	Hausgewerbtreibende						
	Schmidt, Franz	1	60				
	Hendrich, Ernst	1	60				
28./5.	Billig, Hermann	12	—				
	Summe:	189	68		Summe:	189	68
	Abzüglich der Ausgabe für Markenankauf:	199	68				
		—	—				

*) Die nach dem 28./5. von den freiwillig Versicherten, den unständigen Arbeitern und den Hausgewerbtreibenden bewirkten Zahlungen sind in vorstehendem Beispiel nicht mit berücksichtigt worden.

Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Marken

Einnahme an Marken					Ausgabe an verwendeten Marken						
Für Beitragswochen nach Lohnklasse					Datum	Name des Arbeitgebers bzw. des Versicherten	Für Beitragswochen nach Lohnklasse				
I	II	III	IV	V			I	II	III	IV	V
—	20	50	75	30	16./2.	Billig, Hermann				5	
	5	8	15	5	"	Neubert, Hedwig		5			
	6	8	12	—	"	Friedrich, August		3			
	102	108	110	9	"	Ellmer, Karol.	5				
	—	5	14	10	"	Hausgewerbtreibende			15		
					18./8.	Müller, Hermann	2				
					"	Neubert, Hedwig		4			
					"	Anständige	4	4			
					"	Hausgewerbtreibende			12		
					16./4.	Billig, Hermann			2	4	
						f. Lieferliste Nr. 2	100	100	100	5	
					"	Freiwillig Versicherte	2	4			
					"	Anständige					
					"	Mämpel, Aug.		2			
					"	Hausgewerbtreibende					
						Schmidt, Franz			4		
						Hendrich, Ernst			4		
					25./5.	Billig, Hermann		5	14	10	
						Summe:	—	118	127	151	24
						Hierzu laut Vorschußverwendungsregister bis 16./6. 1913.	—	—	—	6	—
						Gesamtzahl der verwendeten Beitragsmarken	—	118	127	157	24
						Markenbestand (Eiserner Markenbestand; abzgl. der vorschußweise verwendeten Marken.)					
	188	177	226	54							
	118	127	157	24							
	20	50	69	30							

Anlage E.**Vorschußverwendungsregister.***

*) Sobald die Bezahlung der vorschußweise verwendeten Marken erfolgt,
ist der betr. Eintrag zu durchstreichen.

Tag der Marken- ver- wendung	Konto bezw. Name des Arbeitgebers.	Name des Versicherten.	Vorschußmarken sind verwendet worden					
			für die Zeit	für Beitragswochen nach Lohnklasse				
				I.	II.	III.	IV.	V.
11./5.	Billig, Herm. " , " pp.	Hendrich, Dsl. Schreiber, Friedr. pp.	5.—10./5.	—	—	—	1	—
16./6.			5./5.—7./6.	—	—	—	5	—
			pp.				pp.	
			Summe	20	41	—	200	—

Anlage G.**Nachweisung.**

Die

hat für die Zeit vom bis

..... M Pf

Beiträge zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung eingehoben.

Hierfür ist an Vergütung zu berechnen:

- a) 4% (bei Betr.-Str.-Kassen 1½%) für die Einziehung
der Beiträge M Pf
(§ 1449)
- b) 1% für die mit Ausstellung, Umtausch und Erneuerung
der Quittungskarten verbundenen Geschäfte " "
(§ 1455 Abs. 1 Nr. 1)

Summe: M Pf

Die Zahl der invalidenversicherungspflichtigen Kassenmitglieder am

..... betrug:

*)

*) Hierfür ist vom Vorsitzenden und Rechnungsführer unter Angabe von Ort und Datum zu bescheinigen, daß die den Beiträgen entsprechenden Marken in die Quittungskarten der Versicherten eingeklebt worden sind.